



**A) Anlage zum Bürgschafts- /Garantieantrag**

Bürgschaften / Garantien der Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt GmbH sind Beihilfen im Sinne der EU-Regelungen. Soweit eine Bürgschaft / Garantie als sogenannte De-minimis-Beihilfe oder Kleinbeihilfe gewährt wird, sind wir gehalten, die Einhaltung der Beihilfegrenzen von EUR 200.000,00 innerhalb des laufenden und der vorausgegangenen zwei Kalenderjahre (bei Unternehmen des Straßentransportsektors gilt ein reduzierter De-minimis-Höchstbetrag von EUR 100.000,00) für De-minimis-Beihilfen und EUR 500.000,00 innerhalb des Zeitraumes vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2010 für Kleinbeihilfen auf der Grundlage ihrer Angaben zu prüfen.

**Antragsteller:**

Ich/Wir erkläre/n, im laufenden und den vorausgegangenen zwei Kalenderjahren folgende De-minimis-Beihilfen und/oder Kleinbeihilfen erhalten bzw. zur Zeit folgende weitere Anträge auf De-minimis-Beihilfen und/oder Kleinbeihilfen gestellt zu haben (Die nachfolgenden Angaben sind subventionserheblich<sup>1</sup> im Sinne des § 264 StGB):

Der Antragsteller / das antragstellende Unternehmen ist im Bereich des Straßentransportsektors tätig?  ja  nein

De-minimis oder Kleinbeihilfe	Datum Bewilligungsbescheid	Zuwendungsgeber	Aktenzeichen	Fördersumme EUR	Subventionswert EUR

(Sofern notwendig: bitte Zusatzblatt verwenden.)

**B) Bedingungen zu De-minimis-Beihilfen bzw. Kleinbeihilfen**

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns weiterhin, nachfolgende Beihilfebedingungen zu beachten:

1. Soweit es sich bei der beantragten Bürgschaft/Garantie um eine De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der Europäischen Union<sup>2</sup> handelt, darf der Subventionswert aller De-minimis-Beihilfen, die der Beihilfeempfänger / Kreditnehmer innerhalb des laufenden und der zwei vorausgegangenen Kalenderjahre einschließlich des Subventionswertes der beantragten Bürgschaft / Garantie erhält, den Gegenwert von EUR 200.000,00 (bei Unternehmen des Straßentransportsektors gilt ein reduzierter De-minimis-Höchstbetrag von EUR 100.000,00) nicht überschreiten. Überschreitet der Beihilfeempfänger/ Kreditnehmer diesen Grenzwert, handelt es sich um eine unzulässige Beihilfe, die zurückzuzahlen ist.
2. Soweit es sich bei der beantragten Bürgschaft / Garantie um eine Kleinbeihilfe im Sinne der „Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise“ (Bundesregelung Kleinbeihilfe) gemäß Erlass des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 29.12.2008 handelt, darf der Subventionswert aller Kleinbeihilfen und De-minimis-Beihilfen, die der Beihilfeempfänger/ Kreditnehmer innerhalb des Zeitraumes vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2010 einschließlich des Subventionswertes der beantragten Bürgschaft / Garantie erhält, den Gegenwert von EUR 500.000,00 nicht überschreiten. Überschreitet der Beihilfeempfänger/ Kreditnehmer diesen Grenzwert, handelt es sich um eine unzulässige Beihilfe, die zurückzuzahlen ist.
3. Über die Genehmigung einer De-minimis-Beihilfe und/oder Kleinbeihilfe erhält der Antragsteller eine Beihilfe-Bescheinigung. Diese ist 10 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder der bewilligenden Stelle innerhalb einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert.

**C) Beantragte weitere Beihilfen, die nicht als De-minimis- oder Kleinbeihilfen gewährt werden**

Ich/Wir erkläre/n, im Rahmen der beantragten Investitionsfinanzierung für dieselben förderbaren Aufwendungen

keine  die in der Anlage (bitte Zusatzblatt verwenden) angegebenen

weiteren Subventionen, die nicht als De-minimis-Beihilfen oder Kleinbeihilfen gewährt werden (z.B. Zuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, sogenannter „GA-Zuschuss“), beantragt zu haben, bzw. beantragen zu wollen.

<sup>1</sup> Subventionserhebliche Tatsachen  
 Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger zum Vorteil gereichen, sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 des Subventionsgesetzes wird hingewiesen.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der Europäischen Union L 379/5 vom 28.12.2006.

--	--

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift Antragsteller

## De-minimis- und Kleinbeihilfen

### Einleitung

Verschiedene öffentliche Zuwendungen werden als sogenannte De-minimis-Beihilfe oder Kleinbeihilfe gewährt und sind aufgrund dieser Tatsache an die Einhaltung bestimmter Bedingungen geknüpft. Im Folgenden möchten wir die in diesem Zusammenhang verwendeten Begriffe sowie die sich aus der Gewährung einer De-minimis-Beihilfe oder Kleinbeihilfe ergebenden Bedingungen erläutern.

### Was ist eine Beihilfe ?

Als **Beihilfen** oder –synonym- **Subventionen** werden Zuwendungen bezeichnet, die für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen, welches eine solche Zuwendung nicht erhält, bedeuten. Diese Zuwendungen können unter anderem in Form von Zuschüssen oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden.

Da eine Beihilfe nur einem oder einigen Marktteilnehmern zugute kommt, kann sie nach Auffassung der Europäischen Kommission den Wettbewerb zwischen den Beihilfeempfängern und ihren Konkurrenten verzerren. Eine solche Wettbewerbsverzerrung widerspricht jedoch dem Prinzip der freien Marktwirtschaft. Andererseits sind Unterstützungsmaßnahmen für bestimmte Marktteilnehmer oft politisch erwünscht – wie z.B. bei Gründung eines eigenen Unternehmens und damit der Stärkung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft und der Schaffung von Arbeitsplätzen.

Aus diesem Grunde untersucht die Europäische Kommission jede Beihilfe vor ihrer Gewährung hinsichtlich der Frage, ob die hierdurch verursachte Wettbewerbsverzerrung akzeptiert werden kann, da die hierdurch bewirkte Verbesserung der Wirtschaftskraft die Nachteile aus der Verzerrung des Wettbewerbes aufwiegt (Notifizierungsverfahren). Sofern dies der Fall ist, genehmigt die Europäische Kommission die Beihilfe als Einzelmaßnahme für ein spezielles Unternehmen oder als Fördermaßnahme für einen bestimmten Adressatenkreis.

### Wie hoch ist eine Beihilfe ?

Mit einer Beihilfe wird dem Empfänger ein wirtschaftlicher, finanziell messbarer Vorteil gewährt. Da es unterschiedliche Beihilfearten gibt, ist es wichtig, diesen Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfearten miteinander verglichen werden können. Aus diesem Grund wird für jede Beihilfe berechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie – möglicherweise über einen bestimmten Zeitraum hinweg – gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als **Subventionswert** bezeichnet.

### Was ist eine De-minimis-Beihilfe ?

**Manche Beihilfen sind so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Sie müssen daher nicht durch die Europäische Kommission genehmigt werden, sondern können ohne deren Einschaltung gewährt werden. Allerdings hat die EU-Kommission das Recht, die Durchführung dieser Maßnahme zu kontrollieren. Damit die als De-minimis-Beihilfen bezeichneten Subventionen nicht dadurch, dass ein Unternehmen mehrere Subventionen dieser Art sammelt, doch noch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, ist der Subventionswert aller für ein Unternehmen zulässigen De-minimis-Beihilfen auf 200.000 EUR (bei Unternehmen des Straßentransportsektors gilt ein reduzierter De-minimis-Höchstbetrag von EUR 100.000,00) innerhalb des laufenden und der zwei zurückliegenden Kalenderjahre begrenzt. Das bedeutet, jede De-minimis-Beihilfe muss nach ihrer Gewährung bis zu drei Jahre lang auf die zulässige Höchstgrenze von 200.000 EUR / 100.000 EUR angerechnet werden. Dieser Drei-Jahres-Zeitraum ist dabei fließend, d.h. bei Gewährung einer weiteren De-minimis-Beihilfe innerhalb des laufenden oder der zwei folgenden Kalenderjahre nach Erhalt der letzten De-minimis-Beihilfe müssen diese beiden De-minimis-Beihilfen zusammen den Höchstbetrag von 200.000 EUR / 100.000 EUR einhalten. Liegt die Gewährung der letzten De-minimis-Beihilfe länger zurück, braucht sie nicht mehr berücksichtigt werden.**

Rechtsgrundlage für De-minimis-Beihilfen ist die Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 10 vom 13.01.2001 sowie die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 379/5 vom 28.12.2006.

### Was ist eine Kleinbeihilfe?

Angesichts der Finanz- und Wirtschaftskrise haben der Europäische Rat und die Europäische Kommission, zur Behebung beträchtlicher Störungen im Wirtschaftsleben, zusätzliche binnenmarktkonforme Maßnahmen (Subventionen) zugelassen. Durch die „Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise“ (Bundesregelung Kleinbeihilfen) vom 29.12.2008 sind weitere Beihilfen, für die sinngemäß die Ausführungen zu den De-minimis-Beihilfen gelten, erlaubt. Damit die als Kleinbeihilfen bezeichneten Subventionen ebenfalls nicht dadurch, dass ein Unternehmen mehrere Subventionen dieser Art sammelt, doch noch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, ist der Subventionswert aller für ein Unternehmen zulässigen Kleinbeihilfen und De-minimis-Beihilfen auf 500.000 EUR innerhalb des Zeitraumes vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2010 begrenzt. Das bedeutet, jede Klein- und De-minimis-Beihilfe muss nach ihrer Gewährung in diesem Zeitraum auf die zulässige Höchstgrenze von 500.000 EUR angerechnet werden. Liegt die Gewährung der De-minimis-Beihilfe länger zurück, braucht sie nicht mehr berücksichtigt werden.

### Wie erfährt man die Höhe der De-minimis- / Kleinbeihilfe?

In einer separaten Anlage zur Zusage für eine De-minimis-Beihilfe oder Kleinbeihilfe wird dem Beihilfeempfänger unter anderem mitgeteilt, wie hoch der auf die Beihilfe entfallende Subventionswert ist. Diese Anlage zur Zusage muss mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden, damit sie bei einer eventuellen Anfrage z.B. der Europäischen Kommission, die möglicherweise ihr Kontrollrecht ausüben wird, kurzfristig vorgelegt werden kann. Kann er das nicht, muss er den erhaltenen Subventionswert zurückerzahlen.

Um zu gewährleisten, dass die De-minimis- oder Kleinbeihilfe nicht den maximal zulässigen Subventionswert überschreitet, wird bei der Antragstellung erfragt, ob das Unternehmen bereits früher De-minimis- und/oder Kleinbeihilfen erhalten hat und wenn ja, wann und in welcher Höhe. Die neu beantragte De-minimis- oder Kleinbeihilfe wird dann so bemessen, dass der entsprechende Höchstbetrag eingehalten wird.

### Was ist sonst noch wichtig ?

**Ein Unternehmen darf innerhalb des laufenden und der zwei vorausgegangenen Kalenderjahre zwar insgesamt nicht mehr als 200.000 EUR / 100.000 EUR an Subventionen in Form von De-minimis-Beihilfen, bzw. im Zeitraum vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2010 nicht mehr als 500.000 EUR an Kleinbeihilfen und De-Minimis-Beihilfen, erhalten. Andererseits können De-minimis- oder Kleinbeihilfen durchaus mit Beihilfen aus von der Europäischen Kommission genehmigten oder mit aufgrund z.B. der EU-Freistellungsverordnung für KMU- oder Ausbildungsbeihilfen gewährten Fördermaßnahmen kombiniert werden. Es sind dann jedoch für die Beihilfen insgesamt die jeweiligen programmspezifischen Kumulierungshöchstgrenzen einzuhalten. Für dieselben förderbaren Aufwendungen ist eine Kumulierung von de-minimis- mit Kleinbeihilfen jedoch untersagt.**

Beihilfen aller Art dürfen jedoch nur dann gewährt werden, wenn der Empfänger auch zum Erhalt berechtigt ist. Ob diese Berechtigung vorliegt, wird u.a. anhand der Angaben im Antrag auf diese Beihilfe geprüft. Die Angaben werden als **subventionserhebliche Tatsachen** bezeichnet und müssen vollständig und korrekt sein. Anderenfalls macht sich der Empfänger u.U. strafbar (§ 264 StGB) und muss den in der Beihilfe enthaltenen finanziellen Vorteil – ausgedrückt durch den Subventionswert – zurückerzahlen.